VERORDNUNG (EWG) Nr. 446/86 DES RATES

vom 24. Februar 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.03, 16.04 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 3 des ihr beigefügten Protokolls Nr. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 und Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 im Anhang der Beitrittsakte [1] genießen die Fischereierzeugnisse der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder Ceuta und Melilla bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft, ausgenommen Spanien, Zollherabsetzungen im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten. Diese Zollbegünstigung gilt nur für Waren, bei denen in den Jahren 1982, 1983 und 1984 Einfuhren stattgefunden haben. Da kein Warenverkehr mit diesen Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla stattgefunden hat, sind für die Waren aus diesen Gebieten keine Kontingente zu eröffnen. Die auf der Grundlage des genannten Artikels 3 berechneten Kontingentsmengen für die Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln belaufen sich auf:

— 604 Tonnen für die Waren der Tarifnummer 03.01, mit Ausnahme der Tarifstellen 03.01 A I c) und d), 03.01 A IV, 03.01 B I a) 1, 03.01 B I b) 1, 03.01 B I c) 1 und 03.01 B I o) 1,

— 3 429 Tonnen für die Waren der Tarifnummer 03.03, mit Ausnahme der Tarifstellen 03.03 B I a) und 03.03 B III,

— 539 Tonnen für die Waren der Tarifnummer 16.04 und

— 227 Tonnen für die Waren der Tarifstelle 23.01 B.

Bei den anderen Waren bestehen keine Einfuhren.

Die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Waren genießen eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 173 der Beitrittsakte vorgesehen, sofern die Referenzpreise eingehalten werden. Werden die betreffenden Waren nach Portugal eingeführt, so sind die anzuwendenden Zollsätze gemäß den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Nach diesen Vorschriften wirken sich die Tarifmaßnahmen erst ab 1. März 1986 aus. Die betreffenden Zollkontingente sind deshalb für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt (in Tonnen):

[1] ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 400 und S. 410.

Mitgliedstaaten	Tarifnummer 03.01 Fische, frisch			Tarifnummer 03.03 Krebstiere und Weichtiere			Tarifnummer 16.04 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht			Tarifstelle 23.01 B Mehl von Fischen		
	1982	1983	1984	1982	1983	1984	1982	1983	1984	1982	1983	1984
Benelux	471	31	—	—	6	—	—	74	208	—	—	—
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutschland	54	29	7	34	1	—	697	74	93	—	—	—
Griechenland	27	1	20	215	937	778	34	—	—	—	—	—
Frankreich	32	332	297	25	2	12	—	18	—	—	—	—
Irland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	99	12	16	1 934	3 510	2 641	—	—	72	—	682	—
Vereinigtes Königreich	—	14	43	—	—	4	—	21	—	—	—	—
Portugal	157	53	118	44	28	117	56	269	—	—	—	—
Gemeinschaft	840	472	501	2 252	4 484	3 552	787	456	373	—	682	—

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es in einem ersten Stadium zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die wirklich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen, und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Zollkontingenten zu gewährleisten, wenn angekündigt worden ist, daß diese Einfuhren unmittelbar bevorstehen. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Dekkung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Während des Zeitraums vom 1. März bis 31. Dezember 1986 werden in den nachstehend angegebenen Grenzen in der Gemeinschaft, ausgenommen Spanien, für folgende Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln Gemeinschaftszollkontingente eröffnet:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingents-menge
ex 03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Tarifstellen 03.01 A I c) und d), 03.01 A IV, 03.01 B I a) 1, 03.01 B I b) 1, 03.01 B I c) 1 und 03.01 B I o) 1	604
ex 03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht, ausgenommen Waren der Tarifstellen 03.01 B I a) und 03.03 B III	3 429
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	539
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	227

(2) Im Rahmen der Zollkontingente sind die nachstehend für jede der Tarifnummern und Tarifstellen angegebenen Kontingentszollsätze anzuwenden:

Tarifnummer und Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentszollsatz %
03.01 A I a)	10,5
b)	1,7
II	2,6
III	7,0
B I a) 2	13,1
b) 2	11,3
c) 2	19,2
d)	20,1
e), f)	7,0
g) 1	7,0
g) 2	frei
h)	10,5
ij), k), l), m), n)	13,1
o) 2	17,5
p), q), r), s), t), u), v), w), x), y)	13,1
II a)	15,7
b) 1, 2, 3	13,1
4	10,5
5, 6	13,1
7	15,7
8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	13,1
C	8,7
03.03 A I	10,9
II	frei
III a)	7,0
b), c)	13,1
IV a)	10,5
b), c)	15,7
V	10,5
03.03 B I b)	15,7
(Forts.) II	6,5
IV a) 1 aa)	5,2
bb)	5,2
cc)	7,0
dd)	7,0
2, 3, 4, 5, 6	7,0
b) 1 aa)	5,2
bb)	5,2
cc)	7,0
dd)	7,0
2	7,0
16.04 A	26,2
B I	4,8
II	6,1
C I	13,1
II	17,5
D	22,7
E	21,0
F	21,8
G I	13,1
II	17,5
23.01 B	1,7

Im Rahmen der Zollkontingente wendet Portugal Zollsätze an, die nach den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte berechnet werden.

(3) Um in den Genuß dieser Zollkontingente zu kommen, müssen die Waren die auf sie anwendbaren Referenzpreise einhalten.

(4) Für die Fischereierzeugnisse dieses Artikels können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den mit den Förmlichkeiten der Zulassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft beauftragten Behörden unabhängig von ihrer Aufmachung in Verpackungen enthalten sind, die folgende deutlich sichtbare und gut lesbare Angaben tragen:

— die Angabe „Ursprung: Kanarische Inseln" oder die Übersetzung dieser Angabe in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft, in gedruckten lateinischen Buchstaben von einer Höhe von mindestens 20 Millimetern,

— das Nettogewicht in Kilogramm des in den Verpackungen enthaltenen Fisches.

Außerdem müssen die verpackten Nahrungsmittel der Tarifnummer 16.04 auf jeder unmittelbaren Umschließung deutlich sichtbar, gut lesbar und nicht löschbar die Angabe „Verarbeitet auf den Kanarischen Inseln" oder die Übersetzung dieser Angabe in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Dieser Absatz ist unbeschadet der besonderen Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3396/85 [2] sowie der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3118/85 [4], anwendbar.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Zollkontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

a) für die Waren der Tarifnummer ex 03.01:

Benelux	137 Tonnen,
Deutschland	25 Tonnen,
Frankreich	180 Tonnen,
Italien	34 Tonnen,
Portugal	89 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	15 Tonnen;

b) für die Waren der Tarifnummer ex 03.03:

Griechenland	520 Tonnen,
Italien	2 230 Tonnen;

c) für die Waren der Tarifnummer 16.04:

Benelux	80 Tonnen,
Deutschland	240 Tonnen,
Italien	20 Tonnen,
Portugal	90 Tonnen;

d) für die Waren der Tarifstelle 23.01 B:

Italien	180 Tonnen.

(3) Die zweite Rate von jedem Zollkontingent, nämlich

— 124 Tonnen für die Waren der Tarifnummer ex 03.01,

— 679 Tonnen für die Waren der Tarifnummer ex 03.03,

— 109 Tonnen für die Waren der Tarifnummer 16.04 und

— 47 Tonnen für die Waren der Tarifstelle 23.01 B

bildet die entsprechende Gemeinschaftsreserve.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in den anderen Mitgliedstaaten an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

---

[1] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 35.
[4] ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 3.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt jedoch erst ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS